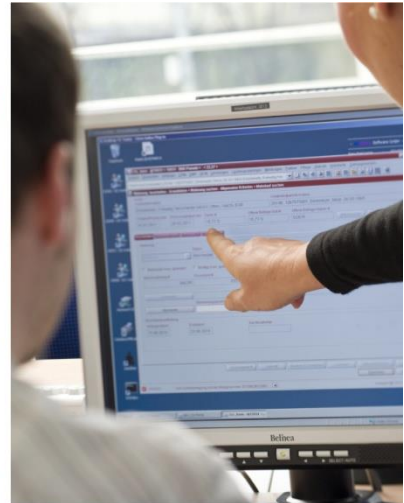


ANWENDERINFORMATIONEN BITMARCK_21c|ng 40/24



Inhaltsverzeichnis

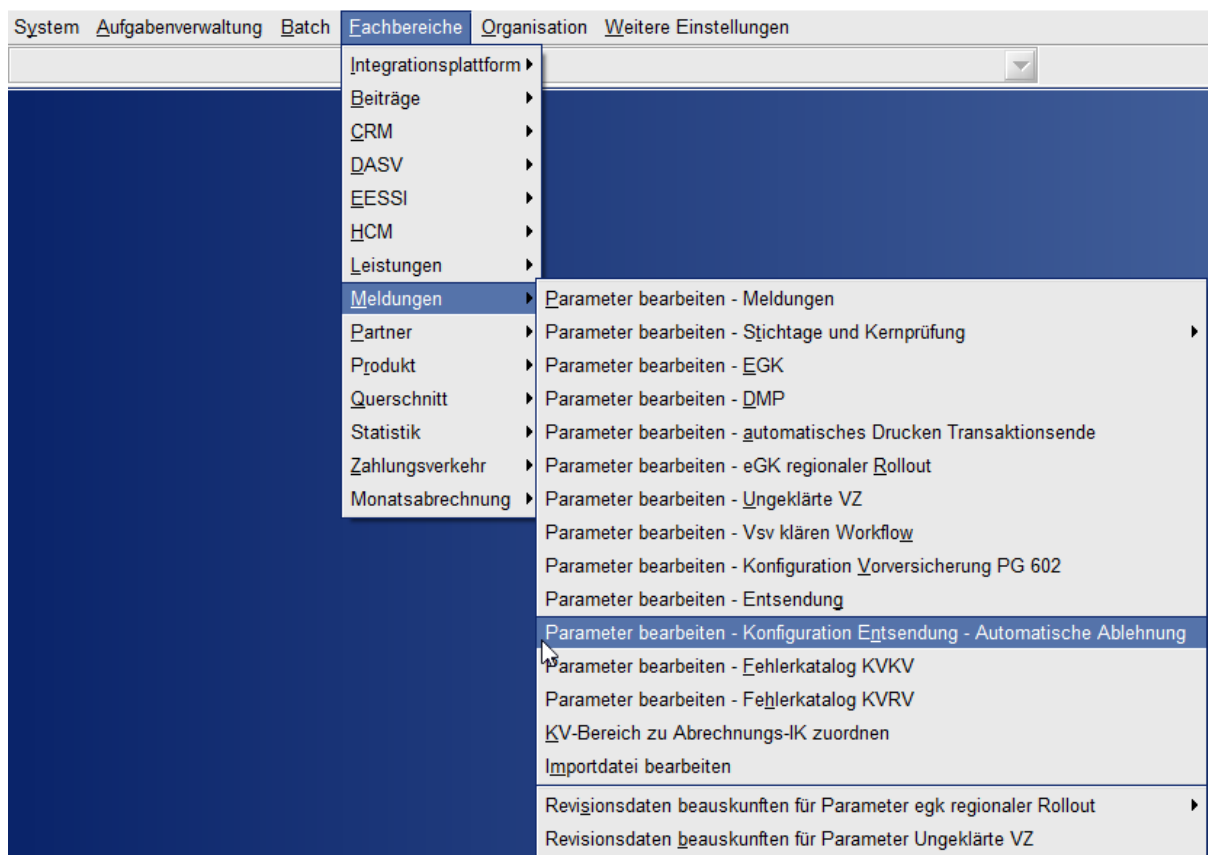
- 1 Meldungen.....3**
 - 1.1 Entsendung – Automatische Ablehnung, zwingende einmalige Speicherung der Konfiguration 3
- 2 Zahlungsverkehr5**
 - 2.1 Vollstreckungen mit der Vollstreckungsart „HZA“ 5
 - 2.1.1 Zukünftige Vorgehensweise für Vollstreckungen mit der Vollstreckungsart „HZA“5

1 Meldungen

1.1 Entsendung – Automatische Ablehnung, zwingende einmalige Speicherung der Konfiguration

Ab Release 25.00 ist es möglich, Anträge auf Entsendung für Arbeitnehmer automatisch abzulehnen, wenn in der Konfigurationstabelle eine Meldungsnummer mit einem automatischen Ablehnungsgrund hinterlegt ist. Die automatische Ablehnung erfolgt unabhängig von dem Parameter automatische Bewilligung.

Im Admin-Client befindet sich unter Fachbereiche > Meldungen > Parameter bearbeiten – Konfiguration Entsendung – Automatische Ablehnung die Konfiguration der Fehlernummern MELENTSENDAxx und den entsprechenden Ablehnungsgründen.



Diese wird initial mit Automatische Ablehnung „Ja“ für die Meldungsnummern MELENTSENDA07 und MELENTSENDA12-14 und den entsprechenden Ablehnungsgründen ausgeliefert. **Damit die Ablehnungen für MELENTSENDA07 und MELENTSENDA12-14 automatisch erfolgen, muss zwingend einmalig mit Release 25.00 die Konfiguration geöffnet und mit dem Speichern Button abgespeichert werden - unabhängig davon, ob Sie Änderungen an der Konfigurationstabelle vornehmen bzw. vorgenommen haben oder nicht.**

System Aufgabenverwaltung Batch Fachbereiche Organisation Weitere Einstellungen

1:Parameter bearbeiten - Konfiguration Entsendung - Automatische Ablehnung | -- | -- | --

bearbeiten

Parameter bearbeiten - Konfiguration Entsendung - Automatische Ablehnung

A1-Antragsart
Arbeitnehmer A1

Konfiguration Automatische Ablehnung

Meldungsnummer	Automatische Ablehnung	Ablehnungsgrund	Bemerkung
MELENTSEDA07	Ja	51 Entsend. (inkl. vorher) > 24M.	
MELENTSEDA12	Ja	55 Entg. anspr. nicht nur d. AG	
MELENTSEDA13	Ja	56 Arbeitsrechtl. Anbind. n.a.	
MELENTSEDA14	Ja	57 Geschäftstät. AG in D n.a.	
MELENTSEDA01	Nein		
MELENTSEDA02	Nein		
MELENTSEDA03	Nein		
MELENTSEDA04	Nein		
MELENTSEDA05	Nein		
MELENTSEDA06	Nein		
MELENTSEDA08	Nein		
MELENTSEDA09	Nein		
MELENTSEDA10	Nein		

Bemerkung

Historie... Übernehmen **Speichern** Abbrechen

Hinweis: In der Konfigurationstabelle ist der Ablehnungsgrund 59 auswählbar. Dieser ist fachlich erst ab dem 01.01.2026 gültig und darf erst ab diesem Tag als Ablehnungsgrund in der Tabelle konfiguriert werden. Sollten Sie ihn vorher auswählen, wird der nachfolgende Kernprüffehler erzeugt und der Antrag auf Entsendung und die Ablehnung kann nicht gespeichert werden!

MELENTSEDA01	Ja	*
MELENTSEDA03	Nein	56 Arbeitsrechtl. Anbind. n.a.
MELENTSEDA04	Nein	57 Geschäftstät. AG in D n.a.
MELENTSEDA05	Nein	52 Person Ausland anderer AG
MELENTSEDA06	Nein	53 Ablös. andere Pers. Ausland
MELENTSEDA08	Nein	58 Person bei öffentlichen AG
MELENTSEDA09	Nein	59 Person selbstständig
MELENTSEDA10	Nein	54 Person <1 Mon. deut. Recht
		55 Entg. anspr. nicht nur d. AG

Bemerkung

Fehler/Hinweise		
#	Schweregrad	Code
1	Error	MELKP003
Mitteilung		
Rückmeldung der A1-Kernprüfung - DBFED...		
Details		
Mitteilung		
Rückmeldung der A1-Kernprüfung - DBFEDXAA200 Ablehnungsgrund ist unzulässig [A1_Ablehnung-Kernprüfung v.2.7.0 (extern)]		

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Support Center oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.

2 Zahlungsverkehr

2.1 Vollstreckungen mit der Vollstreckungsart „HZA“

2.1.1 Zukünftige Vorgehensweise für Vollstreckungen mit der Vollstreckungsart „HZA“

Vor einigen Wochen haben wir aufgrund von Kundenmeldungen von Schwierigkeiten bei der Weiterberechnung von Säumniszuschlägen durch das Hauptzollamt erfahren.

Auf Nachfrage bestätigte uns das Hauptzollamt, dass die Weiterberechnung der Säumniszuschläge bei den von uns übermittelten Fällen nicht möglich ist, unabhängig mit welcher Schnittstellenversion die Übermittlung der Vollstreckung erfolgte. Intern werden die übermittelten Vollstreckungsfälle beim Hauptzollamt mit einer Säumniszuschlagssperre versehen.

Der Grund hierfür liegt am übermittelten Zeitraum des Säumniszuschlags. Die Software übermittelt den Säumniszuschlag aktuell mit dem Zeitraum der Hauptschuld und einem entsprechenden säumniszuschlagsspezifischen Fälligkeitsdatum.

Für die Weiterberechnung der Säumniszuschläge benötigt das Hauptzollamt als Zeitraum-Beginn den ersten Tag nach Fälligkeit der Hauptforderung und als Zeitraum-Ende den darauffolgenden Fälligkeitstag.

Anhand dieser Vorgaben würde das Hauptzollamt entsprechend monatlich die Säumniszuschläge berechnen, jedoch nicht nach den Fälligkeiten des Sozialgesetzbuches, sondern nach Abgabenordnung. Dies bedeutet, der Säumniszuschlag würde jeden Monat am gleichen Tag eines Monats berechnet werden. Die tatsächliche Fälligkeit in der Sozialversicherung findet keine Anwendung.

Aus diesem Grund haben wir in den letzten Wochen im Rahmen verschiedener Workshops mit Kunden die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Folgendes wurde dabei festgelegt:

- Die Möglichkeit der Weiterberechnung von Säumniszuschlägen durch die Hauptzollämter wird abgeschaltet. Alle anfallenden Säumniszuschläge werden entsprechend an die Hauptzollämter zur Betreuung weitergeleitet.
- Um zusätzliche Kosten für die Kunden zu vermeiden, gibt es einen weiteren Mindestbetrags-Parameter für Vollstreckungssätze ohne Beitragsforderungen.
- Die laufenden Vollstreckungsfälle sollen schnellstmöglich umgestellt werden. Hierfür ist die Auslieferung eines SQLs notwendig, welches die sogenannten „SZ Neu“ aus den verschiedenen Vollstreckungssätzen selektiert, um diese vollstreckbar zu machen.

Die Umstellung der lfd. Fälle per SQL ist durch jede betroffene Krankenkasse bis zum Ende des Releases 25.05 durchzuführen.

Diese Vorgehensweise wurde dem Hauptzollamt entsprechend von unserer Seite mitgeteilt.

Diese bietet auch die Chance, die Säumniszuschlagsberechnung nach Additionsmethode umzusetzen. Hierdurch ergeben sich übersichtlichere ZV-Konten sowie eine wesentlich geringere Anzahl an Kontobewegungen. Hierzu werden noch dieses Jahr weitere Kundenabstimmungen erfolgen.

Nachfolgend eine Beschreibung des geplanten Vorgehens:

2.1.1.1 Anpassungen am Vollstreckungsregelwerk

Mit Vorgang PK-611209 planen wir die Anpassungen des Parameters „Empfänger berechnet SZ selbst“. Diese Check-Box wird mit dem Release 25.10 mit Einspielung des Releases für die Vollstreckungsart „HZA“ disabled. Sofern der Parameter bei einer Krankenkasse mit Einspielung des Releases diesen Parameter noch aktiviert ist, wird dieser mit der Releaseeinspielung deaktiviert.

2.1.1.2 Erweiterung des Vollstreckungsregelwerk

Mit dem Release 25.10 wird das Regelwerk um einen weiteren Mindestbetrags-Parameter erweitert.

Dieser Parameter wird nur für die Vollstreckungsart „HZA“ freigeschaltet.

Dieser neue Mindestbetrags-Parameter ersetzt den bisherigen Mindestbetrags-Parameter in folgender Konstellation:

- Es handelt sich um ein Einzel- oder Kollektivkonto
- Es gibt bereits eine Vollstreckung im Status „Beschieden“ am betroffenen ZV-Konto
- Es befindet sich keine Beitragsforderung in den Mahnpositionen

Es werden nur Einträge $\geq 36,00$ € zugelassen. Mit diesem Wert wird der Parameter auch ausgeliefert.

Diese Mindestbetrags-Prüfung kommt bei den folgenden Aktionen zum Einsatz:

- Erstellung eines Vollstreckungssatzes
- Beim Setzen des Status „Geprüft“
- Beim Wechsel der Vollstreckungsart auf „HZA“ in einem erstellten/zurückgestellten Vollstreckungssatz
- Bescheidung eines Vollstreckungssatzes

Grund für den neuen Parameter ist, dass bei einer laufenden Vollstreckung, sofern keine neuen Beitragsforderungen fällig werden, nicht für alle gesammelten Säumniszuschläge in Höhe von 36,00 € jedes Mal ein weiterer Vollstreckungssatz mit den entsprechenden Kosten erzeugt werden soll. Hier kann die Krankenkasse entscheiden, ab welchem Betrag die Weitergabe erfolgen soll.

Die Umsetzung erfolgt über die Tickets PK-611209, PK-618886, PK-620764, PK-620767, PK-620769 und PK-620771.

2.1.1.3 Kennzeichnung der Forderung in der DAVOS-Schnittstelle

Im Rahmen der DAVOS-Schnittstelle sind Forderungen entsprechend für die Weiterberechnung durch das Hauptzollamt zu kennzeichnen. Beitragsforderungen werden bisher mit dem Forderungstyp „03“ (Säumniszuschlagsfähige Hauptforderung) von uns gekennzeichnet und entsprechend in die XML-Datei eingepflegt.

Hier ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich. Das Hauptzollamt erwartet, dass Fälle, in denen keine Weiterberechnung gewünscht ist, mit dem Forderungstyp „02“ (Nicht säumniszuschlagsfähige Hauptforderung) übermittelt werden. Diese Anpassung werden wir mit dem Release 25.10 über das Ticket PK-611188 vornehmen.

Da aktuell unsere übermittelten Fälle beim Hauptzollamt alle eine Säumniszuschlagssperre erhalten, ist die Anpassung mit Release 25.10 ausreichend. Es kann nicht zu einer ungewollten Weiterberechnung der Säumniszuschläge durch das Hauptzollamt kommen.

2.1.1.4 Umstellung der laufenden Vollstreckungsfälle

Im Rahmen der Kundenworkshops hat sich herausgestellt, dass die Krankenkassen eine schnellstmögliche Umstellung der aktuell laufenden HZA-Vollstreckungen wünschen.

Dem kommen wir als BITMARCK gerne nach. Wir planen in der ersten Juni-Woche die Auslieferung eines Selektions-Scriptes für das Release 25.00.

Durch den Einsatz des SQLs werden alle Säumniszuschläge, die als sogenannte „Säumniszuschläge Neu in €“ in beschiedenen HZA-Vollstreckungen geführt werden, selektiert. Das Script gibt diese Forderungen als Liste aus. Diese Liste ist Grundlage für den Batch „Importbatch Befreiungen an der Kontobewegung CSV-Import“. Über diesen werden Vollstreckungsbefreiungen an den ermittelten Säumniszuschlägen gesetzt.

Im Nachgang sind die Vollstreckungssätze zu aktualisieren. Aufgrund der angelegten Vollstreckungsbefreiungen werden diese Forderungen (sog. „SZ Neu“) aus den Vollstreckungssätzen entfernt. Die Menge der Forderungen wird entsprechend angepasst. Die entfernten

Säumniszuschläge stehen für neue Vollstreckungssätze zur Verfügung, sobald die Vollstreckungsbefreiung abgelaufen ist.

Nach Einsatz des Scriptes und des CSV-Batches ist der Regelwerks-Parameter „Empfänger berechnet SZ selbst“ für die Vollstreckungsart „HZA“ auf inaktiv zu setzen.

Den genauen Ablauf werden wir mit Freigabe des Scriptes spezifiziert erläutern. **Dieses Script muss von allen Krankenkassen eingesetzt werden, welche die Vollstreckung über Hauptzollämter inkl. der Weiterberechnung der Säumniszuschläge nutzen. Der Einsatz hat spätestens mit dem Release 25.05 stattzufinden.**

Aktuell gehen wir von einer Vielzahl an Forderungen aus, die dann in weitere Vollstreckungen aufzunehmen sind.

Das Hauptzollamt haben wir entsprechend informiert.

Die Umsetzung erfolgt unter PK-618885.

Sofern eine Krankenkasse die Weiterberechnung der Säumniszuschläge im Regelwerk verneint hat, ist keine Anpassung erforderlich. Das Script ist ebenfalls nicht zu nutzen.

Primärer Ansprechpartner bei Rückfragen zu diesen Themen ist für alle Krankenkassen im Rahmen des First-Level-Supports der zuständige Fachberater bei Ihrem betreuenden Service-Centrum (ISC).

Ansprechpartner für alle Fachberater der ISC im Rahmen des Second-Level-Supports bei BITMARCK sind die bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Abteilung Fachlicher Support oder unser Service Desk unter Telefon: **0800 BITMARCK** (0800 24862725), Telefax **0800 BITMARCKFAX** (0800 24862725329), E-Mail: servicedesk@bitmarck.de.